



REGIONALES REGLEMENT

**FÜR DIE
GEMEINDEN**

EMBD - STALDEN – TÖRBEL

**ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN
UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN**

Die Gemeinderäte von Embd, Stalden und Törbel

eingesehen die Bestimmungen der Kantonsverfassung;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);

eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliessen:

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen Gemeindebehörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
- b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
- c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung,

im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf regionaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem RFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Die politischen Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) den Gemeinden gehören;
- b) vertraglich durch Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden;
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. Kapitel Gemeinderäte und Aufsichtsorgan

Art. 4 Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte ernennen die Mitglieder des RFS für eine Amtsdauer.

² Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtiert.

³ Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴ Die Gemeindepräsidenten entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnet grundsätzlich den Einsatz des RFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).

⁵ Ist nur ein Teil der Gemeindepräsidenten verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.

⁶ Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

⁷ Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Chefs Einsatz und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

Art. 5 Aufsichtsorgan

¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden;

² Der Präsident des Aufsichtsorganes wechselt im zwei-Jahres Turnus unter den beteiligten Gemeindevertretern.

³ Das Aufsichtsorgan sorgt für die Ausarbeitung einer Jahresplanung des RFS und für die Ausarbeitung eines Budgets.

⁴ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

3. Kapitel RFS

Art. 6 RFS

¹ Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GBBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, die die Gemeinderäte zum Fällen eines Entscheids benötigen.

Art. 7 Stabschef

¹ Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³ Er ist für die Instruktion seines RFS verantwortlich.

⁴ Er koordiniert die in Artikel 8 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

⁵ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GGBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

⁶ In besonderen und ausserordentlichen Lagen hat der Stabschef bis zu 100'000.00 Sfr finanzielle Kompetenzen in Berücksichtigung der Notfallplanung.

Art. 8 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank (KADAS) und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des Regionalen Führungsraums;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

Art. 9 Chef Einsatz

¹ Der Chef Einsatz übernimmt die Führung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm vom von den Gemeinderäten anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Chef Einsatz für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. Kapitel Finanzielle Kompetenzen und Aufteilung der Kosten

Art. 10 Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss von den Gemeinderäten genehmigt werden.

Art. 11 Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.

² Die Gemeinden übernehmen alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

Art. 12 Kostenaufteilung

¹ Die anfallenden Kosten für den Aufbau, Führung und den Einsatz des RFS werden gemäss folgendem Schlüssel verteilt;

- Einwohnerzahl in Prozent
- Fläche in Prozent
- Gewichtung 2/3 Einwohnerzahl und 1/3 Fläche

5. Kapitel Entschädigungen, Versicherungsschutz und Haftung

Art. 13 Entschädigungen

¹ Welche Entschädigungen die verpflichteten Einsatzformationen erhalten, werden in separaten Verträgen geregelt.

² Das Personal des RFS wird nach dem Tarif gemäss Absprache der Gemeinden entschädigt.

³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gemäss Absprache der Gemeinden entschädigt.

⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt werden, werden nach Absprache der Gemeinden gestützt auf ihre Lohnreglemente festgelegt.

Art. 14 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf Regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 15 Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

6. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 16 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Embd vom 29. März 2016.

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Stalden vom 22. März 2016.

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Törbel vom 05. 04. 16

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Embd vom 20. Mai 2016.

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Stalden vom 9. Juni 2016.

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Törbel vom 24. 06. 16

Der Gemeinderatspräsident:



Der Gemeindeschreiber:

So genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den ...



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2017.00762

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Törbel** in ihrem Namen sowie im Namen der Gemeinden **Embd und Stalden** vom 27. Oktober 2016, mit welchem diese um die Homologation des regionalen Reglements über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013;

Eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Embd vom 20. Mai 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Stalden vom 9. Juni 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Törbel vom 24. Juni 2016;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz vom 9. November 2016;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Embd am 20. Mai 2016, der Einwohnergemeinde Stalden am 9. Juni 2016 und der Einwohnergemeinde Törbel am 24. Juni 2016 angenommene regionale Reglement über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen wird homologiert.

Sitzung vom

- 8. März 2017

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 8.--

Verteiler

5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI

1 Ausz. DZSM

A. mitgeteilt per le Département

